



Vorstandssitzung vom 03.08.2011

Anwesend: Hans Kleinstein, Gemeindepräsident
Arno Jäger, Vizepräsident
Ludwig Jenal, Vorstandsmitglied

- **Erschliessung Zone für öffentliche Bauten Rossboda, Antrag an Gemeinderat**

Aufgrund der Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung im Gebiet Rossboda in Samnaun Laret gilt es noch die Zone für öffentliche Bauten (ZöBA) mit öffentlichen Werksleitungen zu erschliessen.

Die BAB-Bewilligung wurde bereits beantragt und liegt vor.

Für Bauzonenerschliessungen inkl. der entsprechenden Erschliessungskosten ist generell die Gemeinde zuständig.

Vom Büro Bühler,ENZLER + JENAL AG (BEJ AG) liegt ein Kostenvoranschlag für die Erschliessung vor. Im Kostenvoranschlag enthalten sind die Baumeisterarbeiten, die Installationsarbeiten für Wasser/Abwasser und Elektro sowie die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten.

Gemäss Kostenvoranschlag betragen die Total Kosten CHF 120'000.00.

Da bei der Erstellung bzw. Genehmigung des Budgets 2011 die definitive Genehmigung für die Teilrevision der Ortsplanung im Gebiet Rossboda noch nicht vorlag, sind die entsprechenden Kosten nicht im Budget 2011 enthalten.

Der Gemeindevorstand beantragt beim Gemeinderat, das Projekt „Erschliessung Zone für öffentliche Bauten Rossboda“ mit geschätzten Kosten von CHF 120'000.00 zu genehmigen.

- **Gesetz über die Ladenöffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen in der Gemeinde Samnaun (Ladenöffnungsgesetz)**

In den letzten Jahren traten in Samnaun verschiedentlich Probleme mit den Ladenöffnungszeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, auf.

Im Gegensatz zum Geschäft Acla da Fans, welches sich auf Gebiet der Gemeinde Tschlin befindet, dürfen in Samnaun die Geschäfte erst um 13.00 Uhr geöffnet werden. Dadurch gehen den Samnauner Geschäften Stammkunden verloren. Insbesondere im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld sollen die Geschäfte in Samnaun zumindest die gleichen gesetzlichen Möglichkeiten bezüglich Ladenöffnungszeiten haben wie Konkurrenzbetriebe in der Umgebung.

Auch der Gemeinderat hat das Thema Ladenöffnungszeiten diskutiert. Er ist der Auffassung, dass das aktuelle Ladenöffnungsgesetz für einen Tourismusort nicht mehr zeitgemäss ist. Er hat den Gemeindevorstand beauftragt, Abklärungen bezüglich kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung zu treffen. Diese Abklärungen liegen nun vom Rechtsberater der Gemeinde Samnaun dem Gemeindevorstand vor.

Gemäss rechtlichen Abklärungen bleibt die gesetzliche Ordnung der Ladenöffnungszeiten den Gemeinden vorbehalten. Die Gemeinden sind grundsätzlich frei, ob und inwieweit sie die Ladenöffnungszeiten beschränken wollen. Eine Beschränkung für die Ladenbesitzer ergibt sich lediglich aus den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, welche privatrechtlicher Natur sind.

Der Gemeindevorstand ist, auch auf Grund der Diskussion im Gemeinderat, der Meinung, dass das Ladenöffnungsgesetz der Gemeinde Samnau auch aus wirtschaftlichen Überlegungen anzupassen ist. Er beantragt beim Gemeinderat folgende Änderungen:

Art. 1

Abs. 1 wird folgendermassen ergänzt: Die Geschäftsöffnungszeiten sind jeweils von 07.00 Uhr – 24.00 Uhr

Abs. 2 (Kioskwaren) soll gestrichen werden.

Art. 2

Als hohe Feiertage gelten der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, ~~der Eidgenössische Bortag~~ und Weihnachten (25. Dezember)

An den hohen Feiertagen sind die Verkaufsgeschäfte den ganzen Tag geschlossen zu halten. Davon ausgenommen sind:

- a) Bäckereien
- b) Sportgeschäfte für den Verkauf und die Vermietung von Sportartikeln
- c) Tankstellen und Tankstellenläden

Der Verkauf von Benzin und Diesel an Noten- und Kreditkartenautomaten ist unbeschränkt erlaubt (unverändert).

Im Skigebiet können Kioske und Skireparatur-Servicestätten den ganzen Tag offen gehalten werden (unverändert).

Art. 3

Abs. 2: An den Sonn- und Ruhetagen dürfen die Verkaufsgeschäfte von 10.00 Uhr – 24.00 Uhr offengehalten werden.

Ab 07.00 Uhr dürfen folgende Verkaufsgeschäfte geöffnet werden:

- a) Bäckereien
- b) Sportgeschäfte für den Verkauf und die Vermietung von Sportartikeln
- c) Tankstellen und Tankstellenläden

Der Verkauf von Benzin und Diesel an Noten- und Kreditkartenautomaten ist unbeschränkt erlaubt (unverändert).

d) Kioske und Skireparatur-Servicestätten im Skigebiet (unverändert).

Art. 4

unverändert

Art. 5

Es sind die entsprechenden Anpassungen formeller Art vorzunehmen (Daten).

Der Gemeindevorstand beantragt beim Gemeinderat, die unter Erwägungen aufgeführten Anpassungen beim Ladenöffnungsgesetz der Gemeinde Samnau zu beraten, zu beschliessen und z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

- **Nachtruhestörungen in Samnaun – Vorschläge für Massnahmen**

In letzter Zeit gab es im Tal verschiedentlich Probleme mit Nachtruhestörungen. Die entsprechenden Beanstandungen betreffen vor allem Betriebe/Lokale, welche länger als bis 24.00 Uhr geöffnet sind.

Der Gemeindevorstand hat auch bereits verschiedentlich Anträge bzw. Vorschläge erhalten, wie Nachtruhestörungen vor allem in der Zeit von 02.00 Uhr – 06.00 Uhr reduziert bzw. vermieden werden können.

Bisher wurden vor allem von der Kantonspolizei, welche auch für die Gemeindepolizeiaufgaben zuständig ist, Patrouillen durchgeführt. Es erweist sich jedoch als äusserst schwierig, die Einhaltung der Nachtruhe zu kontrollieren und ohne gesetzliche Massnahmen durchzusetzen. Vor allem Gäste, welche zwischen den Lokalen zirkulieren und die Lärmemissionen von Autos sind für die Nachtruhestörungen verantwortlich und schwierig, unter Kontrolle zu bekommen.

Eine Möglichkeit, die Nachtruhe zumindest ab 02.00 Uhr zu gewährleisten, ist allenfalls die Wiedereinführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Polizeistunde. Dies soll im Gemeinderat diskutiert werden wie auch weitere von den von Lärmbelästigungen betroffenen Liegenschaftsbesitzern vorgeschlagene Massnahmen.

Der Gemeindevorstand beantragt beim Gemeinderat, die Reklamationen betreffend nächtlichen Lärmbelästigungen und die von betroffenen Liegenschaftsbesitzern vorgebrachten Massnahmen zu diskutieren. Als Massnahme wäre anschliessend das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Samnaun anzupassen.

- **IT-Wartungsvertrag Schule Samnaun**

Der IT-Wartungsvertrag für 23 Arbeitsplätze in der Schule Samnaun ist abgelaufen. Dem Gemeindevorstand liegt ein neuer Wartungsvertrag der Firma Novicom vor.

Der neue IT-Wartungsvertrag gilt nur noch für 13 Arbeitsplätze (EDV-Raum und Server). Die Arbeitsplätze der Lehrer sind neu mit Mac-PC's ausgerüstet und werden von der Schule gewartet.

Der Preis für den IT-Wartungsvertrag für die Schule Samnaun beträgt neu noch CHF 1'705.00. Bei einer Laufzeit von 3 Jahren wird zudem noch ein Rabatt von 10 % gewährt (= Jahrespauschale exkl. MwSt. CHF 1'535.00).

Der Vorstand genehmigt den neuen IT-Wartungsvertrag für die PC's (EDV-Raum und Server) der Schule Samnaun mit einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren. Der Preis beträgt pro Jahr Netto CHF 1'535.00 exkl. MwSt.

- **Sanierung Quelle Tschischanader – Arbeitsvergaben**

An der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2011 hat der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Kredit von CHF 125'000.00 für die Sanierung der Quelle Tschischanader aus dem Investitionsbudget 2011 freigegeben.

Mittlerweile liegen die ersten Offerten vor.

Baumeisterarbeiten

Das Büro BEJ AG hält fest, dass es sich bei Baumeisterarbeiten an Quellfassungen um sehr heikle Arbeiten handelt. Nach Rücksprache mit den zuständigen Personen bei der ARA Samnaun ist das Büro BEJ AG der Meinung, dass diese Arbeiten durch die Firma Zebblas Bau AG fachgerecht ausgeführt werden sollen. Die Zebblas Bau AG offeriert die Arbeiten (ohne Druckentlüftungsleitung) nach Aufwand mit 10 % Rabatt auf die Regietarife.

Gemäss Kostenschätzung ist für die Baumeisterarbeiten mit einem Aufwand von CHF 30'750.00 zu rechnen.

Fertigschächte

Firma HWT Haus- und Wassertechnik AG

CHF 39'660.00 Netto

Firma Etertub AG

CHF 43'965.00 Netto

Das Büro BEJ AG beantragt, die Fertigschächte bei der Firma HWT Haus- und Wassertechnik AG für den Betrag von CHF 39'660.00 in Auftrag zu geben.

Die Baumeisterarbeiten werden an die Firma Zebblas Bau AG vergeben. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand (Regietarif, 10 % Spezialrabatt).

Die Fertigschächte werden bei der Firma HWT Haus- und Wassertechnik AG in Auftrag gegeben. Der Preis beträgt CHF 39'660.00.

Allfällige weitere Arbeitsvergaben werden vom Gemeindevorstand noch später erfolgen.

- **Tourismusinszenierungen Samnaun – Projekte 2011**

Von der Firma pronatour GmbH liegen der Auftrag und die Kostenaufstellung für die erste Umsetzungsphase des Erlebnisspielplatzes vor, ebenso die Planunterlagen. Der Auftrag wird vergeben.

Der Firma pronatour GmbH wird mitgeteilt, dass bei sämtlichen Aufträgen für die Tourismusprojekte für Warenlieferungen nach Samnaun keine Mehrwertsteuer anfällt. Die Firma pronatour GmbH ist verantwortlich, dass die beauftragten Unternehmen entsprechend informiert werden und die jeweiligen Zollformalitäten einhalten.

Bezüglich Märchenweg hat die Firma pronatour GmbH Kontakt mit Arthur Jenal (Lehrer) aufgenommen. Dieser ist aufgrund der Daten, die er von der Firma pronatour GmbH erhalten hat, bereit, die Textierungen zu sprechen.

Für den Märchenweg (Rundweg Pragrond Süd) wurden die Leuchten durch die Tourismusprojektkommission bestimmt. Für die Beleuchtungsmasten wurde von der Firma pronatour GmbH die Farbe nussbraun gewählt. Es werden LED-Leuchtmittel eingesetzt.

Die Angebote für die Beleuchtung werden vom gemeindeeigenen EW Samnaun eingeholt.

- **Neubau Forst-/Werkhof mit Feuerwehrrhalle – Beitrag GVG GR**

Die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) teilt mit Schreiben vom 08.07.2011 mit, dass sie das Projekt „Neubau Forst-/Werkhof mit Feuerwehrrhalle“ mit Interesse eingesehen haben. Sie erachten das Projekt als sinnvoll und zweckmässig und stellen deshalb einen Beitrag von 15 % an die anrechenbaren Kosten in Aussicht (= max. CHF 150'000.00).

Die Gemeinde ging davon aus, dass das Projekt (Anteil Feuerwehr) von der GVG nur mit 10 % subventioniert wird und entsprechend mit einem Beitrag von rund CHF 80'000.00 gerechnet. Der Gemeindevorstand nimmt erfreut zur Kenntnis, dass mit einem höheren Beitrag gerechnet werden darf.

Zur Ausfertigung der Beitragsverfügung sind der GVG zu gegebener Zeit die Kostenberechnung auf Basis der Submissionsunterlagen sowie allenfalls ergänzende Planungsunterlagen einzureichen.

Samnaun, 10.08.2011/sp